



Aktenzeichen: 10/B/Wa

Datum: 28.01.2021

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

Gründung eines Eigenbetriebes Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

1. Der Stadtrat beschließt die Gründung des Eigenbetriebes Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal (MVZ)
2. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung für den Eigenbetriebes Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal (MVZ).

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:		Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>			

Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates vom. 01.10.2020 wurde die Verwaltung ermächtigt, unter dem Dach eines noch zu gründenden Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ) als Eigenbetrieb, sich um zwei Kassensitze für den Bereich Neurologie zu bewerben. Das Konzept für den Betrieb eines MVZ wurde bereits vorgelegt.

Ein Kassensitz kann nur an einen niedergelassenen Arzt oder ein MVZ vergeben werden (siehe § 95 SGB V).

Für die Gründung eines Eigenbetriebes ist ein Beschluss des Stadtrates notwendig.

Im Weiteren ist eine Betriebssatzung zu erlassen.

Durch den beigefügten Entwurf einer Betriebssatzung (Anlage) soll der rechtliche Rahmen für das Handeln des Betriebs geschaffen werden.

Unbedingte Pflichtinhalte der Satzung sind der Name und der Zweck des Eigenbetriebes, die Festsetzung und Höhe des Stammkapitals, die Bestellung und nähere Bestimmung der Zuständigkeit des Betriebsausschusses und die Bildung einer Betriebsleitung.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Betriebsausschusses besteht die Besonderheit, dass die Mitglieder des Ausschusses die für ihr Amt erforderliche Sachkunde besitzen sollen. Außerdem müssen nach § 90 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes mindestens zu einem Drittel der Mitglieder Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzutreten.

Die Entscheidungsbefugnisse des Betriebsausschusses sind in § 6 der Satzung geregelt. Die Wertgrenzen der Zuständigkeiten sind entsprechend dem Haupt- und Finanzausschuss festgelegt.

Die Aufgaben der Betriebsleitung, wie sie sich insbesondere aus der EigAnVO ergeben, sind in der Satzung benannt.

Die summenmäßige Abgrenzung der Kompetenzen von Stadtrat, Betriebsausschuss und Werkleitung ist entsprechend der Zuständigkeitsordnung vorgesehen.

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 50.000 € festgesetzt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf Betriebssatzung